

Herrn Präsident
Dr. Christoph LEITL
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Wien, am 28. Juni 2012

**Antrag
an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Österreich
am 28. Juni 2012**

Das sehr kontroversiell diskutierte Steuerabkommen mit der Schweiz hat einige Eckpunkte, die durchaus interessant sind. Im Wesentlichen sind von diesem Abkommen natürliche Personen betroffen. So sollen die Schweizer Banken für diese Personen eine Abgeltungssteuer für in der Vergangenheit hinterzogene Abgaben einheben und anonym an die österreichischen Steuerbehörden abliefern. Zusätzlich werden sämtliche Steuern auf Kapitalerträge in der Zukunft (ab 1.1.2013) in der Schweiz eingehoben und an Österreich – ebenfalls anonym – weitergeleitet. Abgegolten werden Einkommenssteuer, Umsatzsteuer und die ehemalige Erbschafts- und Schenkungssteuer. Erfolgt eine Überweisung, so gilt die Steuerpflicht als abgegolten und wirkt hinsichtlich des „Schwarzgeldes“ auch strafbefreiend.

Ein bestimmender Faktor des Steuerabkommens ist natürlich die Höhe der Abgeltungssteuer bzw. deren Berechnung. Der Mindeststeuersatz beträgt 15 Prozent, der Höchststeuersatz beträgt 30 Prozent. Diese Steuersätze sind grundsätzlich von der Vermögenshöhe unabhängig. Der Mindeststeuersatz kommt in jenen Fällen zur Anwendung, in denen der Kontozuwachs eher gering ist. Es wird davon ausgegangen, dass nur die Kapitalerträge nicht versteuert wurden, die Quelle aber schon. Der Höchststeuersatz berücksichtigt den Umstand, dass der Steuerpflichtige aufgrund stark steigender Kontostände auch die Quelle hinterzogen hat.

Nur in einem Fall beeinflusst die Vermögenshöhe die Höhe des Steuersatzes. Sollte der Höchststeuersatz zu Anwendung kommen und ist der Konto- bzw. Depotstand per 31.12.2010 oder 31.12.2012 höher als 2 Millionen Euro, dann erhöht sich der Steuersatz auf bis zu 38 Prozent.

Diese durchaus attraktive Sonderbesteuerung und doch wesentlich günstigere Besteuerung als nach dem österreichischen Einkommenssteuergesetz hat auch dazu geführt, dass Zuflüsse auf Schweizer Banken ab dem 13. April 2012 zwar der Einmalzahlung unterliegen aber damit keine Abgeltung erfolgt, sondern nur eine Anrechnung auf die 2013 in Österreich zu zahlende Einkommenssteuer.

Bedenklich erscheint der Umstand, dass bei der Besteuerung nach dem Einkommenssteuergesetz offensichtlich markante Unterscheidungen vorgenommen werden. Das Recht hat auf die Gleichheit zu achten. Dieser verfassungsrechtliche

Grundsatz wird hier wohl ausgeblendet, da Gleiches ungleich behandelt bzw. besteuert wird. Es ist dem Gesetzgeber nach der österreichischen Bundesverfassung sowie dem Staatsgrundgesetz verboten, eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung oder Benachteiligung von bestimmten Personen(gruppen) vorzunehmen.

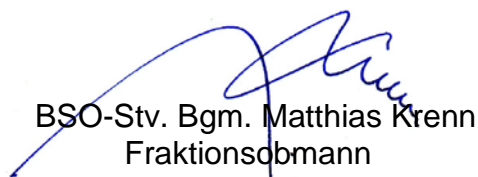
Die unterfertigten Delegierten zum Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Österreich stellen daher folgenden


Antrag:

Das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Österreich möge beschließen:

Die Organe der Wirtschaftskammer Österreich werden aufgefordert, sich bei der Finanzministerin dafür einzusetzen, dass das Einkommenssteuergesetz entsprechend dem oben genannten Schweizer Abkommen angepasst wird und damit die österreichische Einkommensbesteuerung sinkt.


KommR Fritz Amann
WKÖ-Vizepräsident


BSO-Stv. Bgm. Matthias Krenn
Fraktionsobmann


KommR Winfried Vescoli
Delegierter zum Wirtschaftsparlament